

Sie befinden sich auf > [Startseite](#) > [SERVICE & TOOLS](#) > [Steuern](#)

von [Fritz Gardovszky](#) | 07.10.2008 | 19:31

AAA   

## Elektronisches Portal vereinfacht Vorsteuererstattung

**Welcher Unternehmer hat sich nicht schon einmal darüber geärgert, wenn der Antrag auf Rückerstattung der ausländischen Vorsteuer ganz oder teilweise abgelehnt wurde.**

Apple Store Unternehmen

**Mac. Perfekt für Ihr Unternehmen.**

Finden Sie heraus, warum ein Mac für Business steht.



Weitere Infos 



### Zur Person

#### Fritz Gardovszky

Der Autor ist Steuerberater und Prokurist bei der [Auditreu Steuerberatungsgesellschaft](#)

Grund dafür ist das veraltete und komplizierte Verfahren. Eigentlich darf die Vorsteuer in der Unternehmerkette nicht zum Kostenfaktor werden. Das letzte Wort dazu hat aber immer das ausländische Finanzamt.

Die Gründe für die Ablehnung können vielschichtig sein. Entweder hat man die Frist versäumt, einen Fehler beim Antrag gemacht oder die Kriterien für den Vorsteuerabzug nicht richtig beurteilt. Nichts ist einfacher für den ausländischen Auftragnehmer, als eine Rechnung mit Umsatzsteuer seines Sitzstaates auszustellen. Damit hat er kein Risiko. Ob nun das Recht zum Vorsteuerabzug besteht, müssen dann Experten beurteilen. Denn wer kann schon feststellen, ob ausländisches oder inländisches Umsatzsteuerrecht zur Anwendung kommt? Hier empfiehlt sich, bereits im Stadium der Auftragserteilung die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung zu klären.

**Unternehmerbescheinigung wird überflüssig.** Ab 2010 soll für die in der EU ansässigen Unternehmer alles einfacher werden. Die wichtigste Neuerung ist ein elektronisches Portal. Damit soll es möglich werden, den Rückerstattungsantrag auf elektronischem Wege einzureichen. Die Vorlage der Unternehmerbescheinigung wird damit überflüssig. So wird die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestätigt: Denn wenn der beantragende Unternehmer nicht dazu berechtigt ist, wird der Antrag auch nicht weitergeleitet.

**Sprachproblem bleibt.** Den Antrag auf eigene Faust von Österreich aus zu stellen kann aber trotzdem zur Falle werden - vor allem aus sprachlicher Sicht. Die Einreichung hat in der Sprache des Landes des Erstattungsstaates zu erfolgen. Nicht überall wird Englisch akzeptiert. Auch wenn die Formulare ähnlich sind, gibt es in jedem Land eigene Besonderheiten, der Teufel sitzt im Detail. Und beim neuen Verfahren kann sich jedes Land weiterhin aussuchen, in welcher Sprache der Antrag einzubringen ist.

**Keine Originalbelege mehr notwendig.** Nach dem alten Verfahren mussten alle Originalbelege vorgelegt und in einem Verzeichnis aufgelistet werden. Die Belegvorlage fällt nun weg. Dafür sind die Rechnungen mit Details und Kennziffern anzuführen. Dies klingt nach einer gefährlichen Drohung. Die Behörde behält sich aber noch das Recht vor, Kopien von Rechnungen mit einem Nettobetrag von über 1000 € anzufordern.

**Fristverlängerung um drei Monate.** Bisher musste der Antrag bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Behörde am Tisch liegen. Das neue Verfahren bietet eine Fristverlängerung um drei Monate. Damit ist die neue Deadline der 30. September. Der Erstattungszeitraum selbst bleibt wahlweise zwischen mindestens drei Monaten und maximal einem Jahr unverändert.

**Erhöhung des Mindesterstattungsbetrages.** Der Mindestbetrag muss 400 € (bisher 360 €) betragen. Das gilt nicht, wenn der Zeitraum das ganze Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Zeitspanne gilt ein Mindestbetrag von 50 € (bisher 36 €).

**Man kommt schneller zu seinem Geld.** Wer einmal einen Antrag in Italien versucht hat, weiß, was es bedeutet, Geduld zu haben. Dort gehen die Uhren eben anders. Ab 2010 bekommt man aber unverzüglich eine Rückmeldung, dass der Antrag eingelangt ist. Innerhalb von vier Monaten erhält man den Bescheid. Gegen die Abweisung gibt es weiterhin ein Rechtsmittel. Da die Behörde die Vorlage von Rechnungskopien verlangen kann, verlängert sich diese Frist auf maximal acht Monate. Die Rückzahlung erfolgt dann innerhalb von zehn Tagen. Die Bankspesen trägt der Antragsteller.

Für verspätete Bescheide oder Rückzahlungen besteht ein Zinsanspruch, wenn in dem Land der Rückerstattung eine solche Regelung vorgesehen ist.

Vereinfachungen und Vorteile, wie die Personengemeinschaftserklärung in Österreich zeigt.  
Im Optimalfall ist der Unternehmer der Gewinner.